

Aktionsbündnis Salzfreies Märchenland e.V., Wiesenbergstr.7, 34369 Hofgeismar
Vorsitzende: Markus Mannsbarth und Wolfgang Wiest

An das
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Per email an peter.zierau@rpks.hessen.de

Hofgeismar, den 18.02.2016

**Raumordnungsverfahren (ROV) zur überregionalen Entsorgung der
Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser
(Rohrfernleitungsanlage), Vorhabenträger: K + S KALI GmbH, Kassel**

Stellungnahme nach § 15 ROG i. V. m. d. HLPG sowie § 6 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der eingetragene Verein „Aktionsbündnis Salzfreies Märchenland e.V.“ arbeitet satzungsgemäß für Naturschutz, also auch für die saubere Erhaltung der Grund- und Oberflächengewässer und nimmt hiermit im Zusammenhang mit der Erstellung des im Betreff genannten Raumordnungsverfahrens Stellung. Wenn im Folgenden auf den „ROV-Antrag“ oder Anlagen dazu oder die „Oberweserpipeline“ Bezug genommen wird, so ist stets die im Betreff genannte Rohrfernleitungsanlage und das zugehörige Raumordnungsverfahren bzw. der Genehmigungsantrag dazu gemeint.

Zusammenfassung

Das Raumordnungsverfahren für die Oberweserpipeline ist niederzulegen bzw. muss zu dem Ergebnis führen, dass eine solche Rohrleitung nicht gebaut werden darf,

- da die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie der wasserrechtlichen Genehmigung der Einleitung entgegenstehen und damit keine Grundlage für eine Planung vorliegt,
- da der Antrag keine Aussagen zu den Mengenströmen, insbesondere der Salzfrachten, enthält und damit nicht hinreichend präzise gestellt ist,
- da zwischen dem Antrag und der Bewirtschaftungsplanung der Flussgebietsgemeinschaft Weser offensichtlich gravierende Widersprüche bestehen und damit keine Planungsgrundlage für eine solche Pipeline besteht,
- da keine angemessene Alternativenprüfung vorgelegt wird und damit die Voraussetzung für die Verklappung von Salzabwässern nicht vorliegt sondern im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Vermeidung und Verwertung der Reststoffe Vorrang einzuräumen ist,
- da der Antrag den Stand der Technik der abstoßfreien Kaliumaufbereitungstechniken mit Versatz der Reststoffe, trotz deren am Beispiel K-UTEC dokumentierter internationaler Anwendung und durch das Umweltbundesamt bestätigter Machbarkeit, nicht angemessen berücksichtigt sondern auf Basis einer unvollständigen und fehlerhaften Analyse ausschließt,
- da weder die Dimensionierung der Leitung noch die Notwendigkeit der Stapelbecken in der beschriebenen Größe nachvollziehbar dargelegt und mit Vor-Ort-Alternativen verglichen sind,
- da die Belange der schutzwürdigen Natur- und Kulturgüter sowie der Einfluss auf den Tourismus im Bereich der Trasse und insbesondere der Stapelbecken nahe der Einleitestelle unzureichend berücksichtigt sind.

Insgesamt würde mit einer solchen Fernleitung immenser und irreversibler Schaden verursacht, obwohl eine Nutzung dieser Pipeline mangels wasserrechtlicher Genehmigungsfähigkeit nie erfolgen könnte, also alleine die negativen Auswirkungen bestünden. Insofern kann auch seitens der Antragstellerin kein Interesse an der Durchführung eines solchen Verfahrens bestehen. Eine wasserrechtliche Genehmigung der weiteren und sogar verstärkten Verschmutzung der Weser durch zusätzliche Schadstoff-Frachten aus der beantragten Fernleitung würde mit Sicherheit beklagt werden, wobei der Klageweg hiergegen durch lange Verfahrensdauern und hohe -kosten gekennzeichnet ist.

Vor dem Hintergrund der modernen Verfahren zur hocheffizienten Aufbereitung der Rohsalze zu Wertstoffen und Versatz der unvermeidlichen Reststoffe nach dem Stand der Technik, die an verschiedenen Produktionsstätten weltweit eingesetzt werden, ist die vorliegende Planung nicht haltbar. Eine konsequente Anwendung dieser Verfahren, die nach dem Grundprinzip Vermeiden – Verwerten – Entsorgen zwingend zu fordern ist, würde die Notwendigkeit, Abwässer zu entsorgen schneller obsolet machen als eine Rohrfernleitung zu realisieren wäre.

Zur Kritik im Einzelnen:

1. Fehlende Voraussetzungen für die Planung einer Oberweserpipeline

Widersprüche zwischen Bewirtschaftungsplanung des Flussgebiets Weser und ROV-Antrag

Im ROV-Antrag wird zunächst auf den sogenannten 4-Phasen-Plan Bezug genommen und dann kurz auf den Entwurf des Bewirtschaftungsplans Salz der FGG Weser (kurz: BWP) verwiesen. Ersterer wird mittlerweile von allen außer den Autoren abgelehnt, insbesondere von den anderen Anrainerländern. Der BWP-Entwurf, der in 2015 öffentlich diskutiert wurde, war Gegenstand heftiger Kritik (s. dazu auch die einwendung des Aktionsbündnis Salzfreie Märchenland e.V.) und wurde auch von der EU-Kommission nicht hinreichend bewertet, weswegen er im Dezember zum „Masterplan Salz“ weiter entwickelt wurde. Die Einleitung von Abwasser in die Oberweser muss europarechtlich im BWP geregelt sein. Der vorliegende ROV-Antrag basiert jedoch weiter auf dem 4-Phasen-Plan, jedoch werden keine konkreten Einleitungen insbesondere der Salzfrachten genannt. Der offensichtliche Widerspruch zur Bewirtschaftungsplanung wird hingegen öffentlich seitens der Antragstellerin thematisiert und für berechtigt und korrekt befunden. Die im Masterplan genannten Maßnahmen werden dort offen abgelehnt: *„Ein Vorgriff auf diese erst noch u.a. auf ihre Realisierungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfenden Entsorgungsoptionen oder die genannte Produktionsdrosselung sind aus heutiger Sicht jedoch keine geeigneten Ansätze.“* Die im Masterplan genannte Rohrleitungskapazität wird als „unzureichend“ bezeichnet. (letzter Abruf am 15.02.2016: <http://www.k-plus-s.com/de/gewaesserschutz/masterplan.html?print=true>). Vor diesem Hintergrund ist offenbar unklar, ob ein Antrag in der vorliegenden Form bearbeitet werden kann. Anders ausgedrückt: Da eine Verklappung von Salzabwässern in der Oberweser und die dazu erforderlichen Bauwerke im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung der FGG Weser erfolgen müsste, lässt dieser Vorgang nur zwei Schlussfolgerungen zu: Entweder das ROV betrifft einen anderen (viel kleineren) Gegenstand als beantragt wurde oder der BWP ist so vage gehalten, dass die darin vorgesehene Planung nicht rechtsfest durchsetzbar ist, eben weil die technischen Voraussetzungen der darin beschriebenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit nicht hinreichend nachgewiesen sind, so dass am Ende doch der beantragte Gegenstand zum Tragen kommt.

Konsequenzen der Schwächen des Masterplans Salz für das ROV Oberweserpipeline

Für die Hinweise, welche Schlussfolgerung zum Tragen kommt, lohnt sich ein Blick auf die in 2016 erhobenen Einwendungen gegen den BWP: Darin wird die Untauglichkeit der Maßnahmen zur Salzabwasser-Reduzierung hinsichtlich ihrer verwaltungsrechtlichen Umsetzung beschrieben. Alleine die Größe der Stapelbecken hat sich seit dem Scoping-Termin für die Oberweserpipeline reduziert, weil die ursprünglich geplante Entlastung der Werra von Salzeinleitungen in den aktuellen Planungen nicht mehr vorgesehen ist. Diese soll stattdessen weiter mit hohen Einleitungen belastet werden. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass nur so in der Nachbergbauphase die Pipeline stillgelegt werden kann, ohne dann eine Verschlechterung der Werra durch die weiterhin anfallenden Haldenabwässer befürchten zu müssen. Die Dimensionierung von Pipeline und Stapelbecken erfolgt demnach von K+S ohne Berücksichtigung der im Masterplan genannten Maßnahmen zur Reduzierung der Salzabwassermengen durch Haldenabdeckung und Flutung der Bergwerke mit Salzlaugen. Denn bei dem Masterplan wird vorausgesetzt, dass die noch im Forschungsstadium befindliche

Haldenabdeckung gelingt und genehmigungsfähig ist. Das Abrutschen der Abdeckung der Halde Sigmundshall bei Bokeloh 2010 mit Überspülung des Haldengrabens, der Schutzzäune und der Kreisstraße wird in den Berichten zur Machbarkeit von Haldenabdeckungen nicht erwähnt (Anlage 27 Band 1.1.1). Lediglich die Thematik, ähnlich „gut geeignetes“ Material wie die schwermetallhaltige Mischung aus Schlacken und Filterstäuben in ausreichender Menge zu finden, wird angesprochen. Ob dieser vagen Erfolgsaussicht in Anbetracht der hohen Schwermetall- und sonstigen Schadstoffkonzentrationen der zur Diskussion stehenden Schlacken und Verbrennungsrückstände ist es unerheblich, zu welchem Anteil und in wie ferner Zukunft die Haldenabdeckung geplant wird. Das Einbringen von Salzlaugen in Hohlräume untertage, das in keiner Weise vergleichbar ist mit dem berechtigt geforderten Versatz von festen und verfestigten Rückständen, wurde bisher, wegen der komplexen Lösungsvorgänge von Vielstoffgemischen, aus Bergsicherheitsgründen für unmöglich erklärt.

Es ist absolut nicht plausibel, warum seitens der Bewirtschaftungsplanung an diese Techniken derart niedrige Anforderungen an den Entwicklungsstand und die technische Verfügbarkeit gestellt werden, während Techniken zur abstoßfreien Aufbereitung trotz ihres wesentlich höheren Entwicklungsstands von der Betrachtung ausgeschlossen werden. K+S verweist allerdings in einer Stellungnahme auf ihrer homepage, abgerufen am 04.02.2016, darauf, dass die Erfolgsaussichten der genannten Maßnahmen sehr vage sind und konzidiert lediglich deren Untersuchung: *„Wir sind bereit, über den 4PP hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Rückstandsminimierung bzw. Nutzung alternativer Entsorgungswege zu untersuchen. Ein Vorgriff auf diese erst noch u.a. auf ihre Realisierungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfenden Entsorgungsoptionen oder die genannte Produktionsdrosselung sind aus heutiger Sicht jedoch keine geeigneten Ansätze.“* Das muss insbesondere im Vergleich mit den Anforderungen an die großtechnische Verfügbarkeit bewertet werden, die an abstoßfreie Verfahren gestellt werden. Es kann keineswegs als gesichert angesehen werden, dass der Erfolg dieser Forschungstätigkeiten, der sich außerdem weitgehend auf die Zeit nach dem dem Planzeitraum des vorliegenden BWP-Entwurfs bezieht, als Auflagen für Einleitegenehmigungen gemacht werden können. Insofern bleibt diese Maßnahmenkombination sachlich und zeitlich so vage, dass ihre Stichhaltigkeit für eine Durchsetzung der Ziele der WRRL in Form von Auflagen in Frage steht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die beschriebenen Maßnahmen keine Konkretisierung dahingehend darstellen, dass irgendetwas davon der Verursacherin der Gewässerschäden zur Auflage gemacht werden könnte. Konsequenterweise wird sich also die Planung nicht an diesen Maßnahmen orientieren.

Fehlende Voraussetzung für ein ROV: Einleite-Genehmigung und WRRL

Nichtsdestotrotz ist eine wasserrechtliche Genehmigung für die Verklappung der Salzabwässer in der Oberweser zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit derart gravierender Eingriffe in schutzwürdige Natur- und Kulturgüter. Sollte eine solche Genehmigung nicht erteilt werden können, weil sie gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstößt, ist bereits ein Raumordnungsverfahren grundsätzlich abzulehnen, weil das Ergebnis vorhersehbar negativ ausfallen müsste und so das Verfahren an sich Verschwendung von Ressourcen wäre. In dem vorliegenden Antrag und der Verfahrensbeschreibung wird völlig außer Acht gelassen, dass weder die Voraussetzungen für die Versenkung von Salzabwässern bis zur Inbetriebnahme der Rohrfernleitung gegeben sind (Unbedenklichkeit der weiteren Versenkung für das Grundwasser), noch die Einhaltung des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie

als geltendes EU-Recht plausibel dargestellt wird. Beides wäre jedoch für die aktuell vorliegende Planung zu fordern. Ersteres ist bereits durch die Klage des BUND gegen die weitere Genehmigung der Versenkung vor Gericht, letzteres ergibt sich schon aus einfacher Arithmetik: Die Kainit-Kristallisations-Flotations – Anlage, die 2017 in Betrieb gehen soll, soll die Abwassermenge um jährlich 1,5 Mio m³ reduzieren, die Halden sollen aber kontinuierlich anwachsen und die Einstellung der Versenkung bedeutet gemäß der aktuellen Planung von K+S 2 Mio. m³ jährlich zusätzlich in die Weser einzuleitende Salzlauge. Daraus folgt, dass mit der Inbetriebnahme der Oberweserpipeline definitiv mehr Salzlauge in der Weser ankommt als derzeit. Dass die zusätzliche Verklappung solcher Abwassermengen keine Verschlechterung des Wasserkörpers zur Folge hat, bedarf tatsächlich des Nachweises. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 01.07.2015 Rs. C-461/13 deutlich gemacht, dass das Verschlechterungsverbot streng und eng ausgelegt werden muss. Vor diesem Hintergrund müsste nachgewiesen werden, dass die Vergleichmäßigung der Salzkonzentrationen durch die Verklappung der zusätzlichen Salzfrachten in Zeiten hoher Verdünnung ihre zusätzliche Belastung zumindest kompensiert. Das ist allerdings schwer vorstellbar, immerhin sind diese Zeiten bisher ja der Regeneration des Wasserkörpers zuträglich. Es ist also nicht nur von einer lokalen Verschlechterung im Bereich der Einleitestelle auszugehen, sondern insgesamt von einer unzulässigen zusätzlichen Belastung der Weser.

Allgemeine Position zum Vorhaben

Das Aktionsbündnis Salzfrees Märchenland e.V. kommt zu dem Schluss, dass eine Rohrleitung an die Oberweser und Verklappung von Salzabwässern in die Oberweser als reine Problemverlagerung grundsätzlich abzulehnen ist. Mit einer solchen Rohrleitung und dem 4-Phasen-Plan würde die Versalzung des Fluss-Systems auf unabsehbare Zeit verstetigt. Zusätzlich zum Missbrauch des Öko-Systems Flussgebiet Werra/Weser kämen im Fall des Baus einer Pipeline und Verklappung direkt in die Oberweser die zusätzlichen Salzabwässer und die Umweltbeeinträchtigungen entlang der Trasse und im Bereich der Stapelbecken.

Alternativen zur Oberweserpipeline und der Verklappung von Salzabwässern in die Oberweser

Eine akzeptable Alternativenprüfung wäre Sache des Genehmigungsantrags, ist dort aber völlig unzureichend dargestellt.

Als Prämisse darf Konsens darüber angenommen werden, dass die Versenkung von Salzabwässern in den Plattendolomit und damit ihre unkontrollierte Ausbreitung in Grundwasserschichten nicht dauerhaft genehmigt werden kann. Obwohl Genehmigungen der Verpressung in den Untergrund von der Genehmigungsbehörde bisher sehr regelmäßig erteilt wurden, ist vor dem Europarecht eine Verstetigung nicht zu erwarten.

Eine zusätzliche Einleitung in die Werra ist als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie sicher keine Alternative.

Eine Drosselung der Produktion und Anpassung des Anfalls an Salzabwässern an die noch geltenden Grenzwerte in der Werra sind kaum handhabbar, weil damit Produktionsmengen direkt an die Gewässerqualität gekoppelt wären. Daraus folgt ein kaum zu lösender Konflikt zwischen den Nutzungsrechten der Bodenschätze und den Zielen des Gewässerschutzes, wonach entweder der gute ökologische Zustand oder der bestmögliche Zustand aller Wasserkörper zu erreichen ist, was ja ohne technische Maßnahmen zur Emissionsminderung konsequenterweise die Einstellung der Produktion bedeutete.

Der entsprechende Passus der Wasserrahmenrichtlinie schreibt jedoch vor, dass bei Vorliegen

technisch machbarer und wirtschaftlich zumutbarer Lösungen für die Verbesserung der Gewässerqualität diese auch angewendet werden müssen.

Stand der Technik der abstoßfreien Produktionsverfahren

Genau an dieser Stelle sind die Antragsunterlagen nicht zuletzt seitens der genehmigenden Behörde sehr genau zu prüfen, steht doch die Schlussfolgerung des Anhangs 2 – Stand der Technik – im Widerspruch zu den technisch wissenschaftlichen Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Umweltbundesamts vom Oktober 2014. Dort heißt es: *„Die Eindampfungslösung ist technisch prinzipiell möglich. ... Die erforderlichen Verfahren und Anlagenkomponenten sind prinzipiell bekannt, andernorts in anderen Konstellationen erprobt und teilweise sogar von K+S patentiert. ...“*, und weiter: *„Die erforderlichen Vorarbeiten sowie die für die Genehmigung erforderlichen Basis- und Detailplanungen würden von den Beteiligten einheitlich geschätzte vier bis fünf Jahre in Anspruch nehmen.“* Das ist ein Zeitraum, der innerhalb der Laufzeit des Bewirtschaftungsplans-Salz liegt, und damit schneller umzusetzen als Planung und Bau der Oberweserpipeline. Zur Wirtschaftlichkeit schreibt das UBA: *„Erste Anhaltspunkte lassen aber vermuten, dass die Gesamt-Investitionskosten eher unterhalb einer Milliarde Euro und damit etwas näher an der K-UTEC Schätzung liegen werden. Ähnlich könnte es sich mit den Betriebskosten verhalten.“* Die Empfehlung, diese Verfahren trotz der technischen Erkenntnisse nicht weiter zu verfolgen, wird gerne von K+S zitiert, sie stammt aber nicht aus dem technischen, sondern aus dem politischen Teil der Stellungnahme. Diese Empfehlung beruht nämlich, so schreibt das UBA, auf der Annahme, dass der Verursacherkonzern sich schlicht weigern kann, Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen. Das UBA beschreibt auch, wie das geschehen könnte: *„Der Vorstandsvorsitzende Steiner der K+S AG äußerte im März 2014 bei der Inbetriebnahme von Großprojekten für den Umweltschutz (mehrere Maßnahmen mit 360 Mio. € Investitionen), dass sowohl der Konzern als auch die einzelnen Werke kosteneffizient arbeiten müssen, dass die jeweiligen Investitionen vom einzelnen Werk selbst „gestemmt“ werden müssen. Es wurde dabei die Möglichkeit der Werkschließung bei Ineffizienz angedeutet bzw. unterschwellig angedroht.“* Deshalb schreibt das UBA auch sehr klar, welche Randbedingungen für die Erreichung der Ziele der WRRL politisch gesetzt werden müssten:

„Zusatz

Zu einem gegenteiligen Votum gelangt man nur bei anderen/geänderten Randbedingungen, insbesondere wenn:

- *Die erforderlichen Untersuchungen und Studien für eine Eindampfungslösung finanziert und weiter geführt sowie die Unterlagen für die Genehmigungen und betrieblichen Entscheidungen erarbeitet würden und dabei die Beteiligten (einschließlich der EU-Kommission) das Risiko offen und bewusst in Kauf nähmen, dass die betriebliche Entscheidung später wieder wegen Unverhältnismäßigkeit gegen die Eindampfungslösung ausfallen könnte, so dass man nach einigen (verlorenen) Jahren erneut am Ausgangspunkt stünde*
- *oder ein Dritter nach Einigung mit K+S über die entsprechenden Leistungen und deren Bezahlung die Realisierung der Eindampfungslösung oder von Teilen davon übernehme*
- *oder gerichtliche oder staatliche Vorgaben die Reduktion der Einleitung und Versenkung von Salzabwässern nach Zeit und Menge in einem solchen Maße geböten,*

dass eine zügige und stringente Lösung erzwungen würde, sei es die Eindampfung, eine Rohrleitung oder aber die dann nicht auszuschließende Betriebsschließung.“

Im Ergebnis kommt das UBA dann zu dem Schluss:

„Für die vollständige Beendigung der direkten Einleitung der Salzwässer in die Werra und der Verpressung in den Untergrund gäbe es mehrere Lösungsmöglichkeiten:“,

die Aufzählung nennt dann erstens die Ableitung mit einer Pipeline an eine Stelle, wo die Einleitung ökologisch vertretbar wäre (wenn es eine solche denn gäbe, ein klassischer Fall für Konjunktiv), zweitens die Eindampfung kombiniert mit Versatz der Reststoffe und drittens die Einstellung der Produktion, wobei an dieser Stelle der Hinweis auf die dann immer noch weiter anfallenden Haldenabwässer fehlt.

Nachbergbau-Phase

Was die Haldenabwässer und die Nachbergbauphase betrifft, bleibt festzuhalten, dass in allen Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen ausschließlich die ausgesprochen vage Aussicht auf die teilweise Abdeckung in ferner Zukunft genannt wird, deren Funktion bisher immer für nicht möglich erklärt wurde und die auch tatsächlich bisher weltweit noch nie dauerhaft gelungen ist. Eine fehlende Lösung für die Halden wird jedoch nur den abstoßfreien Aufbereitungsverfahren angelastet, obwohl diese Maßnahme als einzige wenigstens eine Erweiterung der Halden obsolet macht.

Zur Plausibilitätsprüfung des Quicker / K-UTEK-Vorschlags durch K+S

An dieser Stelle ist es erforderlich, die Plausibilitätsprüfung der technischen Alternativen durch die Antragstellerin näher zu untersuchen. Im Anhang 2, Seite A2-26 wird die Behauptung aufgestellt, die von der K-UTEK-AG *„ins Gespräch gebrachten Eindampfvarianten“* entsprechen nicht dem Stand der Technik. Dann werden die bereits 2007 diskutierten und teilweise umgesetzten und teilweise verworfenen Verfahrensvarianten gelistet. Dass diese Maßnahmen zumindest unzureichend waren und sind, ist einfach am aktuellen Entsorgungsnotstand nach dem viele Jahre bekannten Auslaufen der Versenkerlaubnis abzulesen. Das gilt jedoch nicht für die seit 2008 bekannten und seit 2012 auf öffentlichen Druck diskutierten und auch dem sog. Runden Tisch vorgestellten Verfahrensvorschläge der renommierten Kali-Verfahrensentwickler der K-UTEK AG.

Diskussion der Quicker-Studie:

In der daran anschließenden Diskussion der Studie von Prof. Quicker bleiben von der fachlichen Kritik neben einer Diskussion über den Begriff „Abwärme“ lediglich drei Punkte übrig, nämlich dass die Machbarkeit des K-UTEK-Verfahrens vorausgesetzt wird, dass eine der untersuchten Varianten nicht zum Tragen kommt, weil das Großkraftwerk Mecklar-Meckbach bislang nicht realisiert wurde und schließlich, dass durch die Eindampfung der elektrische Wirkungsgrad etwas absinkt. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass im Rahmen der Energiewende Residuallasten im elektrischen Netz wohl durch Gaskraftwerke zu decken sind, und dass eben solche Gaskraftwerke beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplung durch Variation der Anzapfdampfmenge besonders geeignet sind, schnelle Lastwechsel abzubilden und im gesamten Leistungsbereich eine hohen Nutzungsgrad aufweisen. Ebenso wenig wird berücksichtigt, dass durch die Kopplung von Wärmebedarfsprozessen mit der Stromerzeugung durch Power-to-Heat gerade im Fall steuerbarer Wärmebedarfe (was beim Eindampfen von Salzlaugen durch die vorhandenen Stapelbecken im Werk ja gegeben ist) Synergien genutzt werden können. Schließlich sei angemerkt, dass nach Dr. Gerling, Fa. K+S, im Verdampfer mit Temperaturen zwischen 90 °C und 30 °C gearbeitet wird (Kali und Steinsalz, Heft 2/2009, ISSN 1614-1210, S. 23), ein Temperaturbereich, der zwar über den typischen Werten für

Kondensatoren von Großkraftwerken liegt, aber durchaus in die Rubrik technischer Abwärme zählt. Weitere Kritik bezieht sich auf die Menge und Zusammensetzung der Laugen, und damit mittelbar auf die K-UTEK-Verfahren sowie auf die angesetzten Investitionskosten und die zusätzlichen CO₂-Emissionen. Diese Aspekte werden sinnvollerweise im Zusammenhang mit der „Plausibilitätsprüfung“ dieses Vorschlags diskutiert.

Umgang mit mehr festen Rückständen:

An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, dass seitens K+S an der Eindampfung ansonsten kritisiert wird, dass damit anstelle der flüssigen Rückstände feste Rückstände entstünden, die ja nur durch Versatz beseitigt werden könnten, wenn sie nicht zeitversetzt durch Regen doch als Salzlauge anfallen sollten (S. A2-31). Genau dies geschieht durch die verstärkte Anwendung des ESTA-Verfahrens und die Aufhaltung der Reststoffe. Das ESTA-Verfahren allerdings wird von K+S bisher immer als Abwasser-Reduzierung dargestellt.

Rahmenbedingungen des Alternativen-Vergleichs bez. Nachbergbau-Phase:

Eine weitere Unzulässigkeit in der Argumentation ist der Verweis auf die Nachbergbau-Phase, denn eine Alternativenbetrachtung muss für alle Alternativen gleiche Rahmenbedingungen einhalten. Die geplante Pipeline soll jedoch nicht den Zeitraum nach der Bergbauphase betreffen, also darf auch das Alternativ-Verfahren daran nicht gemessen werden. Dennoch: wenn ein solcher Vergleich angestellt wird, gilt, dass die Alternativ-Verfahren keine weitere Aufhaltung fester Rückstände vorsehen, mithin keine weiteren „Ewigkeitslasten“ schaffen, während nach den vorgelegten Plänen der Verursacherin mit einer Verdoppelung der Halden als „Abfallentsorgungseinrichtungen“ (S. A2-32, also handelt es sich in der Tat um Abfall!) bis zum Betriebsende zu rechnen ist. In jedem Fall muss auch für die bereits bestehenden Halden während der Betriebszeit eine Lösung gefunden werden. Die technische Entwicklung über derart lange Zeiträume vorwegzunehmen, wäre jedoch sicher höhere Spekulation. Was die veränderlichen Salzzusammensetzung in der Nachbergbauphase angeht, sei trotzdem auf die Stellungnahme der Fa. K-UTEK-AG verwiesen (Stellungnahme zur Entwurfsfassung des Papierses „Abwasserfreie Kaliproduktion — Realität oder Utopie?“ vom 03. Juli 2014), darin heißt es auf S. 7: *„Für die Aufbereitung der nach Ende der Kaliproduktion noch anfallenden Haldenabwässer muss entgegen der Behauptung des Runden Tisches kein neues Entsorgungskonzept entwickelt werden. Nach Korrektur des Anionen-Kationen-Verhältnisses, bspw. durch Zusatz von Kaliumchlorid oder Magnesiumsulfat, entsprechen die Haldenabwässer in ihrer Zusammensetzung den aufzubereitenden Abstoßlösungen und können somit nach der von der K-UTEK AG vorgeschlagenen Technologie aufbereitet werden. In diesem Fall ist die vorhandene Eindampfkapazität anzupassen.“*

Zu K-UTEK-Vorschlag vs. K+S – Darstellung

Im Rahmen der Beschreibung des K-UTEK-Verfahrens steht auf Seite A2-32 die Behauptung: *„Im Übrigen schlägt K-UTEK im Wesentlichen vor, die Salzabwässer einzudampfen“*. Die vorgestellten und öffentlich zugänglich gemachten Verfahren sind jedoch gekennzeichnet durch eine weitgehende Gewinnung der Wertstoffe, die in den Salzabwässern der K+S-AG noch enthalten sind. Dabei können noch jährlich 550.000 Tonnen des hochpreisigen Kaliumsulfat hergestellt werden und außerdem 572.000 Tonnen marktfähiges Siedesalz, das zwar keinen derart hohen Marktwert hat, aber bei Vermarktung nicht als Gewässergift das Fluss-System schädigt sondern andernorts die Gewinnung aus Steinsalz erübrigt und damit Ressourcen schont. Die nun folgenden vielen Seiten ermüdenden Lehrbuchwissens Thermodynamik bedürfen keines Kommentars. Wenn dann am Ende schon das Exergiekonzept betrachtet wird, sollte jedoch auch gesagt werden, dass selbst wenn wohlwollend eine

Beheizungs­temperatur von 130 °C an­ge­setzt wird, die Wärme bei dieser Temperatur schon weitgehend entwertet ist, ihre Exergie ist dann nur noch 27 % der Wärme selber. Dafür reine Exergie einzusetzen, ist thermodynamisch suboptimal, leider aber wirtschaftlicher, als nebenbei noch Grundlaststrom zu produzieren. Ganz anders stellt sich die Situation dar, wenn vom Grundlastbetrieb Abstand genommen wird und die Anlage stromgeführt zur Spitzenlastdeckung betrieben wird und nicht, wie bei K+S üblich, einfach wärmegeführt (S. A2-44).

Weiter wird nun doch eine der drei Verfahrensvarianten der K-UTEC-AG diskutiert. Die Diskussion kann hier stellvertretend geführt werden für diese und ähnliche Verfahren, wie sie in der Kali-Industrie weltweit zum Einsatz kommen und sich unter anderem dadurch auszeichnen, dass sie sich als unabhängige nachgeschaltete Anlagen ohne störende Eingriffe in die bestehenden Anlagen und Prozesse implementieren lassen (Vgl. o.g. Stellungnahme der K-UTEC-AG vom 3.7.2014: *„Der gewählte Kainit/Schönit-Prozess ist sowohl der K+S als auch der K-UTEC AG seit Jahrzehnten bekannt und war für beide Firmen bzw. deren Vorgänger sowie für ehemalige Mitarbeiter beider Firmen in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts patentiert (siehe [5; 6]). So wurde er beispielsweise im Werk Dorndorf des Kombines KALI mit einer Kapazität von 210-220 kt/a Kaliumsulfat bis 1993 betrieben. Die K-UTEC AG selbst hat sowohl 2004 für die Firma SQM, Chile, als auch 2011 für die Firma Great Salt Lake Minerals, USA, deren Kainit/Schönit-Prozesse im Hinblick auf eine Kapazitätssteigerung bewertet. Mit dem Kainit/Schönit-Prozess werden bei SQM ca. 180-190 kt/a und bei Great Salt Lake Minerals ca. 340-350 kt/a Kaliumsulfat hergestellt. Weltweit wird diese Prozessroute von K+S/Deutschland, SQM/Chile, Great Salt Lake Minerals/USA, Arcean/Indien sowie nach Aussage der Potash Branch of China Inorganic Salts Industry Association (CISIA) von drei bis vier chinesischen Kaliumsulfatproduzenten genutzt.“*

Zunächst sei festgehalten, dass die Salzfrachten der Betrachtungen von K+S und K-UTEC in etwa übereinstimmen. Bei der daraufhin erstellen Energiebilanz (S. A2-52) erscheinen jedoch Zahlen, die teilweise um ein Vielfaches von den K-UTEC-Zahlen abweichen. Im Gegensatz zum Vorschlag wird die Vermarktung des anfallenden Siedesalzes gar nicht betrachtet, was zu wesentlich erhöhtem Versatzbedarf führt. Die lapidare Begründung, dass die Qualität nicht gesichert ist, ist hier unzureichend.

Die angegebene Menge an Prozessdampf ist nicht plausibel. Wenn im mehrstufigen Verfahren (typisch 3 Stufen) mit 0,4 T Dampf pro Tonne Wasser gerechnet wird und mit 3 bar Sattedampf (ca. 134 °C), ergibt sich ein Wert von ca. 1.500 GWh, also 25 % weniger als angegeben.

In der Betrachtung wird eine Stromgewinnung von 300 GWh für den Eigenbedarf und eine verkaufte Strommenge von 570 GWh angegeben bei einem Erdgaseinsatz von 3200 GWh. Das entspricht einem elektrischen Wirkungsgrad von 27 % für ein GuD-Kraftwerk, obwohl derartige Kraftwerke typischerweise elektrische Wirkungsgrade von ca. 60 % erreichen, was auch im Text so beschrieben wird (S. A2-42). Diese Widersprüche werden jedoch nicht adressiert. Bereits eine Standard-Gasturbine (Siemens SGT 750 mit 37 MW elektrischer Leistung, das entspräche 277 GWh bei 7.500 Stunden Betriebszeit jährlich) hat einen Wirkungsgrad von 40 % und eine bei Weitem ausreichende Abgastemperatur von 493 °C.

Bewertung abweichender Kostenschätzungen

Völlig unverständlich sind die Kostenangaben von 370 Mio. für ein GuD-Kraftwerk einer elektrischen Leistung von 127 MW, d.h. 2.900 €/kW. Typisch sind für solche Anlagen Kosten von 800 € / kW (z.B. Köln-Niehl 3: 777 €/kW, s. Brennstoff-Wärme-Kraft, Bd.67-12, 2015, S.

38f). Die Darstellung, der K-UTEC-Vorschlag bedeute, mit einem Wirkungsgrad von 27 % bei einem Gaspreis von 34 €/MWh Strom zu produzieren, der für 35 €/MWh verkauft wird, ist reichlich absurd, findet aber so Eingang in die Wirtschaftlichkeitsrechnung.

In ihrer Stellungnahme zu der „Plausibilitätsprüfung“ erklärt die K-UTEC AG außerdem zum seitens K+S veranschlagten Stromverbrauch, dass dieser etwa doppelt so hoch ist wie branchenüblich und belegt dies detailliert mit Betriebsdaten der Südharz-Kaliwerke vom Anfang der 90er Jahre. Da diese Daten mittlerweile über 20 Jahre alt sind, ist von heutigem Stand der Energieeffizienztechnik davon auszugehen, dass die Annahmen von K+S weit überzogen sind und der Erdgasverbrauch bestenfalls halb so hoch ist wie von K+S kalkuliert. Ein weiterer Kostentreiber in der Betriebskostenschätzung sind die Bindemittel (teures MgO anstelle des geplanten günstigen CaO) und das KCl (in überhöhter Menge zum Marktpreis für getrocknetes Granulat und nicht zu den Selbstkosten ohne Trocknung), beide Posten werden abweichend vom K-UTEC – Konzept mit viel zu hohen Betriebskosten angesetzt.

Eine detaillierte Übersicht, in der außerdem die Investitionsschätzung detailliert aufgeschlüsselt wird, findet sich in der Stellungnahme der K-UTEC-AG zur Plausibilitätsprüfung der K+S in der Fassung vom 17.01.2014. Die Investitionsschätzung der K+S wird hingegen nur als eine Summe von 1,6 Mrd. genannt. Eine Aufschlüsselung zu dieser Summe findet sich jedoch bei der Kostenschätzung der Fa. Ercosplan (Kostenschätzung für eine hypothetische Eindampfanlage zum Expertengespräch 14.01.2014), aus der lediglich hervorgeht, dass Abweichungen zur K+S-Schätzung in den Faktoren für die pauschalierten indirekten Kosten bestehen. Inwiefern hier von einer unabhängigen Bestätigung der K+S-Schätzung ausgegangen werden kann, lässt sich mangels Detailliertheit der Angaben von K+S nicht sagen. Es sei jedoch an dieser Stelle daran erinnert, dass das UBA in dem Zusammenhang festgestellt hat: *„Insofern liegen die Kosten-Schätzungen von „Dritten“ für die beiden größten Positionen erheblich näher an denen der K-UTEC als an denen von K+S oder Ercosplan“* (Stellungnahme vom Oktober 2014).

Die in der Anlage 2 auf Seite A2-57 gezogene Schlussfolgerung, dass der K-UTEC-Ansatz nicht vertretbar ist, ist in Anbetracht der fehlerhaften, unvollständigen und vom K-UTEC-Vorschlag abweichenden Betrachtungen insgesamt also nicht haltbar.

Bewertung der zusätzlichen CO₂-Emissionen

Zu den CO₂-Emissionen, die seitens K+S gegen die abstoßfreie Produktion ins Feld geführt wird, ist festzustellen, dass die Angaben einerseits Folgefehler der fehlerhaften Energiebetrachtungen aufweisen und andererseits Allokationsfehler enthalten. Es werden nämlich sämtliche CO₂-Emissionen beim Düngerprodukt allokiert, obwohl in erheblichem Umfang Strom exportiert wird. Ohne die unwirtschaftliche Stromproduktion und mit den Energiebedarfen nach dem K-UTEC-Vorschlag ergeben sich spezifische CO₂-Emissionen von etwa der Hälfte der K+S-Angaben. Diese Zahlen alleine sind jedoch für eine Bewertung völlig unzureichend, weil die Kennzahlen, die der Konzern angibt, sich nur auf die Produktmassen insgesamt beziehen und damit nicht produktspezifisch sind. Würde in gleicher Weise das Siedesalz, das entsprechend des K-UTEC-Vorschlags vermarktet werden soll, als Produkt einbezogen, so ergäbe sich bereits ein Wert von 317 kg/t und nicht, wie von K+S angegeben 1.190 kg/t. Um einen anerkannten Wert zu erhalten sei auf die Datenbank PROBAS verwiesen, mit der üblicherweise für die Erstellung von Ökobilanzen die Emissionen der meisten Materialien berechnet werden. Daraus lässt sich für Kaliumsulfat ein Wert von 340 kg/t spezifischer CO₂-Emissionen ermitteln. Insgesamt lässt sich zur CO₂-Thematik feststellen, dass bei kostenoptimiertem Betrieb geringfügig höhere spezifische CO₂-

Emissionen auftreten, dass diese aber insgesamt sehr überschaubar sind und sich außerdem bei Integration der Aufbereitungsverfahren in den Energiemarkt zur Residuallastdeckung im KWK-Betrieb noch weit senken ließen. Zum Umfang der CO₂-Emissionen sei bemerkt, dass es insgesamt um einen Wärmestrom von durchschnittlich 171 MW geht, der teilweise bereits durch Kraft-Wärme-Kopplung bei der Eigenstromversorgung gedeckt wird. Zum Vergleich: Der benötigte Wärmestrom entspricht etwa 20 % der Kühlleistung eines einzigen mittelgroßen Dampfkraftwerks- Kühlturms (von denen in Deutschland durchschnittlich ca. 60 gleichzeitig in Betrieb sind). In Anbetracht der Umweltschäden, die die Versalzung des Fluss-Systems Werra/Weser bedeuten, sind die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung in einer Ökobilanz nach DIN-ISO 14000ff, die bei der Alternativenprüfung bisher leider völlig fehlt, leicht vorher zu sehen.

Schlussfolgerungen zu Teil 1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Rahmen der Antragstellung auf ein Raumordnungsverfahren darzustellende Alternativenprüfung fehlerhaft und unvollständig ist und daher zu falschen Schlussfolgerungen führt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur zusätzlichen Laugenverklappung in die Oberweser sind weit verfehlt und damit ist die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich bzw. muss zum Ergebnis führen, dass eine solche Leitung nebst Stapelbecken nicht gebaut werden darf

2. Trassenführung und Stapelbecken

Die Alternativenbewertung in Anhang 3 (S. A3-10) beinhaltet die bemerkenswerte Aussage, dass andere Flüsse, weil sie noch nicht in ähnlichem Umfang durch Kali-Industrie-Abwässer geschädigt sind, auch künftig zu schonen sind. Dazu ist zu sagen, dass es erheblicher und erfolgreicher Anstrengungen bedurfte, den Rhein von früher eingeleiteten Schadstoffen zu befreien und das genau hierfür jetzt für die Weser an der Reihe ist. Was die Elbe betrifft, ist interessant, dass hier eingeräumt wird, dass diese in Teilabschnitten bereits von einer Ausschöpfung der Grenzwerte betroffen ist. Wodurch? Durch die Einleitung von Salzlaugen durch die K+S - Werke in Zielitz! Same procedure. Alte Sünden rechtfertigen keine neuen Sünden und wenn, wie oben ausgeführt, zusätzliche Salzlaugen in die Weser eingeleitet werden sollen, kann nicht aufgrund der Vorbelastung eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft und sogar Vorrangflächen für die Forstwirtschaft wird in Kapitel B – Raumstruktur allgemeinplatzartig marginalisiert. Hingegen fehlt auch hier eine Präzisierung hinsichtlich der geforderten Flächen für Entlüftungs- und Pumpstationen. Diese Angaben wären jedoch für eine angemessen sorgfältige Alternativenplanung dahingehend erforderlich, die Notwendigkeit von Stapelbecken in der Nähe der Einleitung nachzuweisen. Alternativ wäre schließlich eine Stapelung im Werk und eine entsprechend größer dimensionierte Rohrleitung denkbar. In Zeiten sehr guter Prognose-Werkzeuge hinsichtlich des Abflusses der Flüsse dürfte die Trägheit des Systems keine nennenswerte Rolle spielen und es wird nicht nachgewiesen, inwiefern mindest-Strömungsgeschwindigkeiten eingehalten werden müssen. Die Aussagen zur Erfordernis eines einleitungsnahen Stapelbeckens sind teils unzulässig allgemein gehalten und nicht quantifiziert und teils fehlerhaft. Weder ist die Dynamik des Haldenwasseranfalls genau beschrieben noch werden hinsichtlich der Fließgeschwindigkeiten konkrete Angaben gemacht, die eine Auslegung der notwendigen Speichervolumina nachvollziehbar machen. Druckverluste steigen nicht exponentiell sondern mit dritter Potenz der Strömungsgeschwindigkeit. Eine Abwägung der

Umweltschäden durch die großflächige Waldvernichtung oder Missbrauch von Landwirtschaftsflächen mit allen nicht oder nicht ausreichend beschriebenen Folgen für Tourismus und Kulturlandschaft, z.B. Bodendenkmäler, gegenüber den Nachteilen durch einen dynamischen Betrieb einer Fernleitung ist ohne Quantitative Aussagen nicht möglich. Insofern sind die Unterlagen nicht hinreichend für eine Prüfung, eine Raumordnungsplanung ist schon deswegen negativ zu bescheiden. Im Übrigen ist die Darstellung dahingehend fehlerhaft, dass die geplanten Einleitungen schwanken, weil die Vorbelastungen wegen der natürlichen Salzkonzentrationen schwanken, sondern die Vorbelastungen sind zum ganz überwiegenden Teil durch Einleitungen der K+S in die Werra sowie diffuse Einträge aus Verpressungen den Salzlaugen in den Untergrund durch K+S gegeben. Das bedeutet, dass auch die Vorbelastungen der Steuerung durch K+S unterliegen, also für den Fall geringen Wasserstands durch Reduzierung der Einleitungen in die Werra gesenkt werden können, wenn der Betrieb der Rohrleitung einen Minimal-Durchfluss erfordert. Ein ähnlicher methodischer Fehler (Sachzwänge in der Folge fehlerhafter oder willkürlicher Prämissen) ergibt sich wieder aus der Vorab-Festlegung der Rohrleitungs-Dimension, die die Grundlage für die Größe der Stapelbecken herangezogen wird. Es wird von einer Berechnung geschrieben, die jedoch nicht dargelegt und damit nicht nachprüfbar ist. Die vorgelegten Unterlagen sind somit nicht hinreichend.

Die Aussagen gelten in gleicher Weise für die Varianten mit mehreren Beckenanlagen.

3. Schutzgebiete Trinkwasser, Bodendenkmäler, Wald

Der Eingriff in die Natur- und Kulturlandschaft durch eine derartige Pipeline ist unbestritten. Zusätzlich gilt, dass trotz der genannten Vorkehrungen hinsichtlich der Leckageüberwachung u.ä. Versagensfälle nie ganz auszuschließen, wie die Erfahrung mit Havarien von für sicher gehaltenen Techniken immer wieder gezeigt hat. Dies gilt es gegen geringfügige ökonomische Nachteile, die im Antrag weder quantifiziert noch nachgewiesen sind, abzuwägen. Dabei sind nicht nur die reinen Pipeline-Kosten zu sehen, die als Kosten des Verursacherunternehmens anfallen, sondern auch die Folgekosten, die die Allgemeinheit zu tragen hat, insbesondere sind dies zusätzliche Infrastrukturkosten infolge des Attraktivitätsverlusts der Region, wenn diese das Image und die Anmutung einer Müllhalde der Mittelhessischen Kali-Industrie erhält, Folgekosten durch Schäden an der Infrastruktur, die nicht einfach dem Pipelinebau nachzuweisen sind (nicht alle Schäden sind einfach monokausal zu begründen, oftmals ist es eben ein Tropfen, der ein Fass zum Überlaufen bringt) und die gar nicht zu beziffernden Kosten, wenn es doch zu einer Schädigung von Trink- Heil- und Grundwasser kommen sollte. Dergleichen Risiken fehlen in der Darstellung des Vorhabens völlig, hier sind lediglich lapidare Allgemeinplätze zu finden, die checklistenhaft abgearbeitet werden. Eine Risikobewertung vor den Alternativen kann im Ergebnis nur einen Negativ-Bescheid ergeben

4. Tourismus

Die Bestrebungen, die Region Reinhardswald zum Naturpark auszuweisen, auch um diese Gebietskulisse als einzigartigen und attraktiven Naturraum stärker in die touristische Bewerbung zu stellen, würde durch das Vorhaben, konterkariert. Die Region Reinhardswald als großräumige Natur- und Kulturlandschaft sowie attraktiven Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln, steht auf der Agenda der Anrainerkommunen und des Landkreises Kassel ganz weit oben. Gerade in den letzten Jahren hat sich auch die touristische Bedeutung der nördlichen Spitze im Landkreis Kassel im

erfreulichen Maße fortentwickelt, was sowohl den naturräumlichen Gegebenheiten als auch den bisherigen politischen und fachlichen Anstrengungen zu verdanken ist.

Ein weiterer Aspekt, der in den Antragsunterlagen keine Berücksichtigung findet, aber für die Regionalplanung ganz erheblich ist, betrifft die demografische Entwicklung der betroffenen Landkreise. Die geplante Trasse für die Oberweserpipeline führt durch strukturschwachen ländlichen Raum. Hier haben wir es bereits jetzt mit erheblichen Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu tun. Die Dörfer und auch Kleinstädte entlang der möglichen Trasse leiden besonders unter den Folgen des demografischen Wandels, weil zu der Überalterung und dem Bevölkerungsrückgang noch die Abwanderung vor allem jüngerer Leute kommt. Der Landkreis Kassel und die Kommunen versuchen die Dörfer zu erhalten, indem attraktive Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume bewahrt werden sollen. Da es in den entlegenen Gebieten aber kaum gelingt, Gewerbe anzusiedeln, sind neue Arbeitsplätze nicht in Sicht. Es kommt also umso mehr darauf an, die Dörfer attraktiv zu halten und den Naturraum zu schonen. Durch eine Salzabwasserleitung, und noch schlimmer die Stapelbeckenanlagen am Rande des Wohnortes wird die Attraktivität des jeweiligen Ortes extrem, in der Tat wird der Anlass für ein Niederlassen dadurch mitunter beseitigt. Durch großmaßstäbliche technische Bauwerke in Sichtnähe zum Ort kommt es dann aber ganz sicher zu weiteren Abwanderungen in den betroffenen Orten. Gebäudewertverlust, -leerstand und -verfall wären die Folge. Somit wäre die Zukunftsfähigkeit der Dörfer auch dadurch bedroht.

Die Auswirkungen und unausweichlichen Folgen auf die Entwicklungs- bzw. Zukunftsfähigkeit der Region sind zweifelsohne absehbar und realistisch einzuschätzen. Die Region erführe einen erheblichen Qualitäts- und Imageverlust und alle bisherigen touristischen Bemühungen und strukturellen Chancen wären konterkariert oder unterbunden. Aus einer Phase der Einschränkung und Stagnation würde sich die gesamte Region nur äußerst schwerlich bis gar nicht erholen können.

5. Fazit

Sowohl die technische Analyse als auch die Bewertung Belange des Naturschutzes und der wirtschaftlichen Interessen ergeben, dass der Antrag auf unvollständigen und fehlerhaften Grundannahmen basiert. Unter korrekter Würdigung der Alternativen und in Abwägung der Schäden für die Allgemeinheit gegenüber den Vorteilen für das Unternehmen ist insgesamt festzustellen, dass eine Rohrfernleitung für Salzabwässer abzulehnen ist.

Hofgeismar, den 18.02.2016

i.A.

Wolfgang Wiest